

DIE EUROPÄISCHE STAHL-KOHLE-UNION

Ein nicht unwesentlicher Teil des Aneinander-vorbei-Redens, das die bisherige Diskussion über den Schumanplan weitgehend kennzeichnet, ist ganz einfach darauf zurückzuführen, daß über den Grad der Vereinigung der Kohle- und Stahlproduktion Westeuropas noch keine Klarheit besteht. Grundsätzlich sind für eine solche internationale Vereinigung (Poolung) fünf Grade möglich.

Der *erste* Grad ist ein internationales Abkommen über Preise und Märkte.

Da wirksame Preis- und Marktregulierungen erfahrungsgemäß nur getroffen werden können, wenn sie Vereinbarungen über die Produktionsquoten oder — bei einem internationalen Abkommen — vor allem über die Exportquoten enthalten, ergibt sich aus diesem ersten Grad ziemlich zwangsläufig der *zweite* Grad: eine internationale Regelung der Produktion, zum mindesten in ihren großen Linien, vor allem eine internationale Planung der Investitionen.

Der *dritte* Grad wäre eine internationale Vereinheitlichung der Betriebsleitung, zum mindesten bestimmter Aufgaben der Betriebsleitung.

Der *vierte* Grad wäre dann die Poolung des Betriebsergebnisses, d. h. von Gewinn und Verlust.

Der *fünfte* und totale Grad wäre schließlich die Poolung des Eigentums selber.

Eines kann die europäische Stahl-Kohle-Union mit Sicherheit *nicht* beinhalten: die Poolung des Eigentums (5. Grad).

Die europäische Stahl-Kohle-Union hat den Charakter eines Staatsvertrags. In einem solchen Staatsvertrag muß jeder Vertragsschließende sich gewisser Souveränitätsrechte entäußern. Das Eigentum an den Kohlengruben und Stahlwerken aber und ebenso das Souveränitätsrecht, über dieses Eigentum mit den Mitteln der nationalen Gesetzgebung zu entscheiden, gehört ganz bestimmt nicht zu den im Rahmen des Schumanplanes aufzugebenden Souveränitätsrechten. Jedes Volk behält sein Eigentum an Kohle und Stahl, und jedes Volk bleibt souverän, über dieses Eigentum, vor allem über die Abgrenzung zwischen Privateigentum und Gemeineigentum, zu entscheiden.

Es muß absolut klar sein, daß die europäische Stahl-Kohle-Union in keiner Weise dazu mißbraucht werden kann, das deutsche Volk an derjenigen Regelung der Eigentumsverhältnisse an der Ruhrkohle und dem Ruhrstahl zu verhindern, die längst überfällig ist.¹

Wenn man dies klargestellt hat, ist es vielleicht am richtigsten, nun mit der Entwirrung des Knäuels am anderen Ende fortzufahren, beim ersten Grad der Poolung. Es kann gar kein Zweifel darüber sein, daß die Vereinheitlichung des Marktes und der *Preise* zum unentbehrlichen Inhalt des Abkommens gehört. Das Gebiet der teilnehmenden Staaten muß zu einem einheitlichen Markt für Kohle und Stahl werden. Zölle darf es innerhalb dieses Gebietes nicht mehr geben. Und ebenso wie die Zölle müssen, wenn nicht überhaupt, so zum mindesten gegenüber allen Teilnehmerländern noch bestehende politische Preisdifferenzierungen abgebaut werden.

Die Beseitigung der Zölle würde bedeuten, daß Länder, die insbesondere nach dem zweiten Weltkrieg mit hohen Investitionen zusätzlich Stahlkapazitäten an Orten geschaffen haben, wo es entweder kein Erz oder keine Kohle oder sogar keines von beiden gibt, an Orten also, an denen der Stahl von vornherein mit weit überhöhten Produktionskosten hergestellt werden muß, darauf verzichten müßten, diesen Kapazitäten einen weiteren künstlichen Schutz durch

¹ Siehe Franz Grosse, Neuordnung oder Dezentralisierung? Das neue Gesetz 27 zur Umformung der Montanindustrie, Gewerkschaftliche Monatshefte, Heft 6.

Zollabsperrungen gegenüber den rationeller arbeitenden Teilen der europäischen Stahlindustrie zu geben.

Das wird im Falle Italiens schwere wirtschaftspolitische Entscheidungen erfordern, wobei erfreulicherweise festgestellt werden kann, daß die italienische Regierung in richtiger Erkenntnis der politischen Bedeutung einer deutsch-französischen Zusammenarbeit spontan ihre Zustimmung zu dem Plan und den Beitritt Italiens angekündigt hat.

Eine harte Nuß wird die Beseitigung des Rattenkönigs von *Zwei-Preis-Systemen* in Kohle, Erz und Stahl sein. Dieses Beseitigung kann niemals gelingen, wenn man sie einseitig Deutschland als einem Land zweiter Klasse aufzwingen, aber das System in Frankreich, England, Belgien und Schweden aufrecht erhalten will. Die Beseitigung kann auch nicht gelingen, wenn sie sich einseitig auf die Kohle beschränkt. Nur wenn das von Frankreich im Interesse seiner Stahlautarkie gehandhabte Zwei-Preis-System für Erz und überhaupt jede Drosselung der Erzproduktion und des Erzexportes in Lothringen fällt und wenn alle Teilnehmerländer in der schrittweisen Beseitigung von Zwei-Preis-Systemen freiwillig und als Gleichberechtigte zusammenarbeiten, kann diese Hauptvoraussetzung für die Schaffung eines einheitlichen Marktes erreicht werden.

Mit der Marktvereinheitlichung muß die Marktregulierung eng verbunden sein, und das führt zu dem dornigen Problem der *Quoten*. Hier ist es absolut klar, daß die Einigung niemals gelingen kann, wenn die Siegerländer, die ihre Stahlproduktion ohne jede politische Beschränkung in den letzten Jahren entfalten konnten, dem besiegten Deutschland irgendeine Quote aufzwingen wollen, die aus jener Zeit stammt, die gerade durch den Schumanplan nun überwunden sein soll. Der deutsche Stahlbedarf für eine vollbeschäftigte und von weiterer amerikanischer Hilfe unabhängige deutsche Wirtschaft ist kürzlich in einer Gemeinschaftsarbeit der deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Institute auf 15 bis 17 Millionen Tonnen berechnet worden. Der Schumanplan darf Deutschland niemals den Weg zur Vollbeschäftigung und Lebensfähigkeit versperren, und deshalb muß diese Begrenzung der deutschen Stahlproduktion fallen.

Die Quotenfrage führt uns zu einer entscheidenden Problemstellung des ganzen Schumanplans. Manche Teilnehmer an der Diskussion haben behauptet, daß ein Schumanplan, der sich auf eine Poolung ersten und zweiten Grades beschränkt, weiter nichts wäre als ein riesiges internationales Kartell. Dieser törichten Meinung muß mit aller Schärfe widersprochen werden. Ein Kartell ist eine Vereinigung privatkapitalistischer Interessenten zur Aufteilung der Märkte und zur Erhöhung ihrer Profite. Der Schumanplan würde eine Marktregelung auf Grund von Staatsverträgen sein. In der Sprache der modernen wirtschaftspolitischen Diskussion gibt es nur einen einzigen zutreffenden Namen für ein solches Gebilde: nicht Kartell, sondern *internationales Warenabkommen* (international commodity agreement). Die Charta von Havanna, die sich gegen internationale Kartelle mit aller Schärfe wendet, hat solche commodity agreements ausdrücklich nicht nur für zulässig, sondern in vielen Fällen auch für notwendig und erwünscht erklärt, vorläufig allerdings nur für landwirtschaftliche Produkte und Montanerzeugnisse. Der Kohlenteil des Schumanplans fällt ohne weiteres unter diese Kategorie, in Bezug auf den Stahl müßte eine Erweiterung der Begriffe erfolgen. Damit würde der Schumanplan in vieler Beziehung der erste nachgeborene Bruder des Weltweizenabkommens sein,

das ja von vornherein als international commodity agreement im Sinne der Havanna Charta organisiert und abgeschlossen worden ist.

Der grundlegende Unterschied des so gesehenen Schumanplans von einem Kartell liegt aber nicht im Namen, sondern vor allem in seiner Zielsetzung. Ein privates Kartell hat nur zu leicht die Tendenz, einen für begrenzt gehaltenen Markt auf die Partner aufzuteilen, ja, überhaupt die Produktion zu begrenzen. Der Schumanplan aber kann nur gelingen, wenn die Vertragsschließenden sich von dem heute nur allzu stark verbreiteten Pessimismus über die Absatzmöglichkeiten von Stahl in Europa freimachen.

Im Lichte des *Aberglaubens* an die Stahlüberproduktion in Europa erscheint ein deutsch-französischer Stahlzusammenschluß nicht nur den Engländern, sondern auch maßgebenden Kräften in Deutschland und Frankreich unerträglich, ein Zusammenschluß unter Einschluß Englands aber fast hoffnungslos schwierig. Völlig anders wird das Bild, wenn man sich von diesem Wahnglauben freimacht, in einem Europa mit voll entfaltetem Konsum an Mittelmeerprodukten im Industriegebiet und demgemäß voll entfaltetem Konsum an Industrieprodukten im Mittelmeerraum ist Platz für allen Stahl, den England, Frankreich und die Beneluxstaaten zu produzieren planen, vermehrt um den Stahl, den Deutschland produzieren muß, um lebensfähig zu werden. In einem solchen Europa kann der Schumanplan das werden, was er im Interesse Europas werden muß: nicht ein Superkartell, sondern ein international commodity agreement, ähnlich dem Weltweizenpakt, ein Instrument des geplanten Überflusses.

Wenn man die Aufgabe des Schumanplans so sieht, lösen sich die zunächst unlösbar scheinenden Gegensätze zwischen den nationalen Interessen in Frankreich und Deutschland, und dann erst wird auch die Einbeziehung Englands weniger problemreich.

Nur auf dieser Grundlage läßt sich auch das Abkommen ersten Grades zum Abkommen zweiten Grades, nämlich zur internationalen Planung der *Investitionen*, insbesondere der Kapazitätsvergrößerungen, erweitern. Es wäre unerträglich, wenn der Schumanplan ein Instrument zur Aufrechterhaltung des status quo sein sollte, eines status quo, der dadurch gekennzeichnet ist, daß alle europäischen Nationen außer Deutschland in den fünf Jahren seit Ende des Krieges ihre Stahlproduktion erweitert und vor allem rationalisiert haben, während allein Deutschland nicht bloß in der Menge beschränkt, sondern auch durch Demontage und Rechtsunsicherheit sogar an notwendigsten Reparaturen verhindert blieb. Wenn der Schumanplan ein echter Europaплан werden soll, so muß europäisch rationalisiert werden. Europäisch rationalisieren aber heißt, die Anlagen dort ausbauen, wo die natürlichen Standortverhältnisse am günstigsten sind. Da dies nun einmal an der Ruhr in starkem Maße der Fall ist, kann eine echte europäische Investitionsplanung nur möglich sein, wenn unter dem Schumanplan an der Ruhr sehr vieles von dem nachgeholt wird, was unter der Politik der Industriebeschränkung und der Demontagen bisher dort unterblieben ist.

Ein so nüchtern angesehener Schumanplan bedeutet weder Verzicht auf Sozialisierung noch gar auf Vollbeschäftigungspolitik. Von einem solchen Schumanplan anzunehmen, daß er irgendetwas zu tun hätte mit der Senkung des Lebensstandards irgendeines Arbeiters in irgendeinem Lande, ist absolut absurd. Selbstverständlich wirft der Schumanplan soziale Probleme auf, selbstverständlich müssen die Vertreter der Arbeiterschaft in den vorbereitenden Gremien und in den Gremien, die später den Plan verwalten sollen, paritätisch vertreten sein, um dafür zu sorgen, daß mit dem Plan das erreicht wird, ohne das

er überhaupt nicht funktionieren kann: *europäische Vollbeschäftigung unter fortgesetzter Erhöhung des Lebensstandards aller Arbeiter*, nicht nur der Kohle- und Stahlarbeiter. Denn diese Erhöhung des Lebensstandards aller Arbeiter ist die Grundvoraussetzung dafür, daß in Europa so viel Stahl und Kohle konsumiert werden kann, wie konsumiert werden *muß*, um die Interessen der Stahl und Kohle produzierenden Länder Europas unter einen Hut zu bringen.

Über eine internationale Vereinheitlichung ersten und zweiten Grades braucht der Schumanplan aller Voraussicht nach in absehbarer Zeit nicht hinauszugehen. Vom dritten Grad: der Vereinheitlichung der Betriebsführung muß nur so viel realisiert werden, wie zur Durchsetzung des ersten und zweiten Grades in gemeinsamer Verwaltung notwendig ist. Auch das erfordert einen nicht unwesentlichen internationalen Apparat, einen Verwaltungsapparat zur Regelung der Märkte und Preise, zur Regelung und Lenkung der großen Investitionen, insbesondere der Investitionen, die direkt oder indirekt vom amerikanischen Steuerzahler finanziert werden und die bisher allzu sehr in national isolierten und einander widersprechenden Planungen verzettelt worden sind.

In diesem Sinne also muß im Rahmen des Schumanplans eine *internationale Behörde* geschaffen werden, und es ist absolut klar, daß es für den Einbau der Ruhrkohle und des Ruhrstahls in die europäische Kohle- und Stahlwirtschaft nicht zwei internationale Behörden geben kann, die unweigerlich dann gegeneinander arbeiten würden. Das Ruhrstatut muß vom Schumanplan abgelöst werden, die Ruhrbehörde hat ihre Tätigkeit an die im Rahmen des Schumanplans aufzubauende Behörde abzugeben. Denn die Aufgabe, für die die Ruhrbehörde angeblich geschaffen wurde: allen europäischen Ländern den Zugang zur deutschen Kohle und zum deutschen Stahl zu sichern, gehört — ihres einseitigen gouvernementhaften Charakters entkleidet — geradezu zu den zentralen Aufgaben der neuen Schumanplan-Verwaltung.